

Verwaltungsausgaben der Organe aus dem EU-Haushalt und andere Ausgaben nur von den beteiligten Staaten finanziert. Der Europäische Gerichtshof ist gemäss Art. 46(c) EUV zuständig für die Auslegung der allgemeinen Flexibilitätsklausel.<sup>182</sup>

Seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags am 1. Mai 1999 ist es noch zu keinem Anwendungsfall der Bestimmungen über verstärkte Zusammenarbeit gekommen. Angesichts der relativ hohen Hürden für eine Auslösung differenzierter Integration überrascht dies auch nicht.

### *3.2.4 Vereinfachung in Nizza*

Im Vorfeld der Regierungskonferenz 2000 setzten sich vor allem die Benelux-Staaten und Italien gegen den anfänglichen Widerstand einiger Mitgliedstaaten, insbesondere Dänemarks und Grossbritanniens, für eine Modifikation der Flexibilitätsbestimmungen ein. Sie befürchteten, dass eine Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen schwierig zu erreichen sein würde, was in einer erweiterten Union zu schwerfälligen Entscheidungsprozessen und der Gefahr einer Stagnation führen könnte. Eine Vereinfachung der verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere eine Streichung des Vetorechts und eine Senkung des Quorums der Teilnehmerstaaten, wurde als Alternative gesehen.<sup>183</sup> Der Europäische Rat von Feira platzierte im Juni 2000 die Frage der Flexibilität neben den institutionellen «Amsterdam leftovers» erneut auf der Tagesordnung der Regierungskonferenz.<sup>184</sup>

Auch im Vertrag von Nizza bleiben die Flexibilitätsbestimmungen im EG- und EU-Vertrag verstreut. Neben der allgemeinen Klausel im EU-Vertrag verfügt jede der drei Säulen der Union über zusätzliche spezifische Normen. Die Bestimmungen wurden von fünf auf sechzehn Artikel erweitert und enthalten folgende wesentliche Änderungen:

- die Ausweitung auf die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik,

---

<sup>182</sup> Diese Bestimmung wurde erst in der Endversion des revidierten Vertragstextes explizit festgeschrieben (vgl. Art. L des EUV-Entwurfs, wie er im Juni 1997 in Amsterdam angenommen worden war).

<sup>183</sup> Tatsächlich wurden in Nizza von den rund 50 aufgeführten Bestimmungen 35 ganz oder teilweise in die qualifizierte Mehrheit überführt.

<sup>184</sup> Europäischer Rat 2000a.